

Die nachstehende Richtlinie wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf am 22.09.1999 beschlossen. Ihre öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf Nr. 08 / 1999 vom 02.10.1999.
Das Datum des Inkrafttretens war 03.04.2002

Richtlinie zur Förderung der kommunalen Städtepartnerschaften

BV 0224-99

Auf der Grund von § 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I, S. 122) hat die Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 22.09.1999 folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Die Stadt Hennigsdorf erkennt und würdigt die Bedeutung städtepartnerschaftlicher Kontakte und fördert die Pflege und den Ausbau neuer städtepartnerschaftlicher Beziehungen. Gesellschaftliche Bedingungen und Entwicklungen im Arbeits- und Freizeitbereich unterstreichen die Notwendigkeit der Durchführung vor allem von Erfahrungs-, Kultur-, Bildungs- und Sportaustauschen.

Die Förderung der Städtepartnerschaften ist eine wichtige Aufgabe der Stadt, wobei Art und Umfang von den Gegebenheiten und den kommunalpolitischen Entscheidungen im Rahmen des Haushaltes bestimmt werden.

§ 1

Rechtsgrundlagen

- 1.2. Die Stadt Hennigsdorf kann nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO Bbg) in Verbindung mit den §§ 48 und 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg) und der Haushaltssatzung der Stadt Hennigsdorf Zuwendungen für Maßnahmen im Rahmen der Förderung von städtepartnerschaftlichen Beziehungen vergeben.
- 1.2. Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen der Stadt Hennigsdorf.
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet sie aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bereits gewährte Förderung leitet keinen Anspruch auf künftige Förderung ab.

§ 2

Ziel und Gegenstand der Förderung

- 2.3. Die Stadt Hennigsdorf fördert kommunale Städtepartnerschaften vor allem in den Bereichen Kinder-, Jugend- und Erwachsenen/Seniorenarbeit.
- 2.4. Grundlage jeder Förderung ist, dass diese den städtepartnerschaftlichen Beziehungen entspricht und die Interessen der Städte vertreten werden. Insbesondere handelt es sich um Maßnahmen, die der Herausbildung, Festigung und Erweiterung von bürgerschaftlichen Kontakten dienen.
Die Maßnahmen/Projekte können sich an alle Gesellschafts- und Altersgruppen wenden. Entscheidend ist, dass die Veranstaltungen auf die Zielgruppe (Kinder, Jugendliche, Erwachsene/Senioren) zugeschnitten sind und die Vertiefung der Beziehungen sowie die bessere Kenntnis des anderen in seinem sozialen, wirtschaftlichen, politischen, beruflichen oder kulturellen Umfeld ermöglicht. Dies muss aus dem Inhalt des Programms hervorgehen und in der Projektbeschreibung hinreichend formuliert werden.
- 2.5. Als förderfähige Projekte gelten auch Begegnungen der Einwohner der Partnerstädte am dritten Ort; hier aber vorwiegend bei Kinder- und Jugendfahrten und beim Ferienlageraustausch sowie bei Sportwettkämpfen bzw. –turnieren im Sinne von Ziffer 2.2. dieser Richtlinie.
- 2.6. Nicht förderfähig sind touristische oder kommerziell ausgerichtete Projekte.

§ 3

Zuwendungsempfänger

- 3.1. Zuwendungen können erhalten:
- a) Sportverbände und- vereine sowie Kulturverbände und –vereine, freie Gruppen und Einzelpersonen;
 - b) Schulen bzw. Bildungseinrichtungen
 - c) gemeinnützige sowie caritative und kirchliche Einrichtungen;
 - d) sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts mit gemeinnützigen Zielen.
- 3.2. Die unter 3.1. a) bis d) benannten Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz bzw. ihre Hauptwohnung in Hennigsdorf haben und ein Projekt/ Maßnahme gem. Ziffern 2.1., 2.2. und 2.3. dieser Richtlinie organisieren, durchführen und finanzieren oder an einem Projekt teilnehmen.

§ 4

Zuwendungsvoraussetzungen

Grundvoraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung sind:

- a) die vollständige Abrechnung aller Zuwendungen aus vorangegangenen Projekten und sonstigen Einzelmaßnahmen;
- b) die vollständige und formgerechte Antragstellung;
- c) die Anzeige der gültigen Bankverbindung des Antragstellers

§ 5

Art und Höhe der Zuwendung

- 5.1. *Art der Zuwendung*
- a) Zuwendungsart: Projektförderung
 - b) Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
 - c) Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.2. *Höhe der Zuwendung:*
- a) Die Höhe der Zuwendung für ein Einzelprojekt im Sinne dieser Richtlinie beträgt maximal 10 v.H. des für diesen Zweck vorgesehenen Haushaltsansatzes („Kosten Städtepartnerschaft“) im jeweiligen Haushaltsjahr.
 - b) Die Höhe der Zuwendung eines Einzelprojektes im Sinne dieser Richtlinie beträgt maximal 50 v.H. der förderfähigen Gesamtkosten des Projektes.
Als förderfähige Kosten gelten:
 - a) Reise- und Übernachtungskosten
 - b) Verpflegungskosten, ausschließlich im Rahmen des Schüleraustausches sowie bei Kinder- und Jugendfahrten
 - c) Kosten für Stadtbesichtigungen und –rundfahrten
 - d) Eintrittspreise, u.a. für Museums- und Theaterbesuche
 - e) Verbrauchsmaterial
 - f) Werbungskosten (insbes. Kosten für Informationsmaterial, Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher)
 - g) Transportkosten
 - h) Kosten für Anmietung von Räumen
- 5.3. Ausnahmen/Abweichungen von Ziffer 5.2. a) – h) sind möglich, sofern die „AG Städtepartnerschaften“ darüber abschließend befunden hat. Die Verwaltung ist an diese Empfehlung i.V.m. Ziffer 6.2. gebunden.

§ 6

Verfahren

- 6.1. *Antragstellung*
- Förderfähige Projekte sollen in der Regel verbunden mit einer Grobkostenplanung Ende Oktober des der Projektdurchführung vorangegangenen Jahres angezeigt werden. Die Antragstellung soll rechtzeitig, spätestens 8 Wochen vor dem beabsichtigten Projektbeginn erfolgen.

Der Zuwendungsempfänger (siehe Ziffer 3.) stellt den Antrag (Anlage 1) unter Beilegung des Gesamtfinanzierungsplanes sowie einer Kurzbeschreibung des Vorhabens beim zuständigen Fachbereich/Fachdienst der Stadt Hennigsdorf.

6.2. *Antragsentscheidung / Bewilligung*

Die „AG Städtepartnerschaften“ behandelt die ihr durch die Verwaltung vorgelegten und vorgeprüften Anträge und spricht eine Empfehlung aus.

Die Verwaltung entscheidet im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens über die zuwendungsfähigen Anträge und ist hierbei an die Empfehlung der „AG Städtepartnerschaften“ im Rahmen dieser Förderrichtlinie und der Haushaltssatzung gebunden.

Der Antragsteller erhält vom zuständigen Fachbereich/Fachdienst der Stadt Hennigsdorf den Zuwendungsbescheid (Anlage 2) zusammen mit dem Empfangsbekanntnis und dem Verwendungsnachweis (Anlage 3).

Die Ablehnung wird durch ein formloses Schreiben angezeigt.

6.3. *Nachweis der Mittelverwendung*

Der Verwendungsnachweis über die gewährte Zuwendung ist dem zuständigen Fachbereich/Fachdienst der Stadt Hennigsdorf einschließlich der Belegkopien und einer Übersicht über die Gesamtkosten des Projektes, spätestens 6 Wochen nach Abschluß des Projektes/Maßnahme vorzulegen.

§ 8

Schlussbestimmungen

7.1. Der Antragsteller ist verpflichtet, eine gewährte Zuwendung ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn:

- a) an seine Bewilligung geknüpfte Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden;
- b) der Antragsteller den Verwendungszweck ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle ändert;
- c) die Finanzierung des Vorhabens nicht mehr gesichert oder seine Durchführung aufgegeben oder zurückgestellt wird.

7.2. Die Stadt Hennigsdorf ist berechtigt, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn:

- a) sich herausstellt, dass der Antragsteller in seinem Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat;
- b) der Antragsteller sich im Falle einer Überprüfung weigert, erforderliche Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

7.3. Vor der Auszahlung einer gewährten Zuwendung hat der Antragsteller den Inhalt dieser Richtlinie zur Kenntnis zu nehmen und ihre Bestimmungen mit Unterschrift zu akzeptieren.

§ 9

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

8.1. Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

8.2. Mit Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie treten alle vorangegangenen Regelungen zur Förderung der kommunalen Städtepartnerschaft außer Kraft.

Hennigsdorf, den 23.09.1999

gez.
Schulz
Bürgermeister

gez.
Ziesel
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Die Richtlinie wurde im Amtsblatt Nr. 08 / 1999 vom 02.10.1999 öffentlich bekanntgemacht.